

Software-Lizenzbedingungen

**PROCITEC GmbH
Rastatter Straße 41
75179 Pforzheim**

in Bezug auf

- I. die Überlassung von Standard-Software auf Dauer,
II. die Pflege der überlassenen Standard-Software**

I. Softwareüberlassung

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** sowie unsere **Software-Lizenzbedingungen** gelten ausschließlich. Soweit diese keine Regelungen enthalten gilt das Gesetz. Entgegenstehende oder von unseren **Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Software-Lizenzbedingungen** oder von dem Gesetz zu unserem Nachteil abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** und unsere **Software-Lizenzbedingungen** gelten auch dann, wenn unser **Softwarematerial** in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren **Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Software-Lizenzbedingungen** oder zu unserem Nachteil von dem Gesetz abweichender Bedingungen des Vertragspartners an diesen übermittelt wird.
- 1.2 Unsere **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** sowie unsere **Software-Lizenzbedingungen** gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3 Unsere **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** sowie unsere **Software-Lizenzbedingungen** gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Vertragspartner.

2. Vertragsschluss, Änderung des Vertragsinhalts

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Wir behalten uns nach Vertragsschluss folgende Änderungen der Vertragsprodukte vor, sofern dies für den Vertragspartner zumutbar ist:
- Produktänderungen im Zuge der ständigen Produktweiterentwicklung und -verbesserung;
 - handelsübliche Abweichungen.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1 Dem Vertragspartner werden die in der Auftragsbestätigung bezeichneten **Standard-Software-Produkte** gegen die vereinbarte Vergütung im Rahmen eines einfachen (nicht ausschließlichen) Nutzungsrechts als Objektprogramme überlassen. Die Herausgabe des Quellcodes ist grundsätzlich nicht geschuldet. Zu der **Standard-Software** gehört eine Anwendungsdokumentation (Benutzer-Handbuch oder User Manual), die dem Vertragspartner in druckschriftlicher oder elektronischer Form überlassen wird. **Standard-Software** und Anwendungsdokumentation werden nachfolgend als „**Softwarematerial**“ bezeichnet. In der Auftragsbestätigung sind Hard- und Softwareumgebung, insbesondere das Betriebssystem festgelegt. Der Funktionsumfang, die Funktionalität und die Hard- und Software-Einsatzbedingungen für die **Standard-Software** ergeben sich aus der Anwendungsdokumentation.
- 3.2 Zum **Softwarematerial** gehören auch Neuauflagen oder Ergänzungen des **Softwarematerials**, die wir dem Vertragspartner während der Dauer und nach Maßgabe dieses Vertrages oder eines entsprechenden **Softwarepflegevertrages** überlassen.
- 3.3 Das **Softwarematerial** stellt geistiges Eigentum und wesentliches Betriebs-Know-how von uns dar.
- 3.4 An allen dem Vertragspartner überlassenen Gegenständen, insbesondere **Softwarematerial**, Testprogrammen, Unterlagen, Informationen und Daten, behalten wir uns sämtliche Rechte, insbesondere urheberrechtliche Verwertungsrechte und gewerbliche Schutzrechte, insoweit vor, als sie nicht auf Grund Vereinbarung, nach Sinn und Zweck des Vertrages oder Gesetz (insbesondere Urhebergesetz oder Eigentumsrechte entsprechend den Regeln des Kaufrechts) dem Vertragspartner eingeräumt werden.
- 3.5 Die Beschaffenheit des geschuldeten **Softwarematerials** ergibt sich ausschließlich und abschließend aus den Leistungsbeschreibungen der User Manuals (vgl. Ziff. 3.1). Andere Beschreibungen unserer Vertragsprodukte, öffentliche Äußerungen, Anpreisungen und Werbung beinhalten keine vertragsgemäß geschuldeten Beschaffenheitsangaben.
- 3.6 Das Nutzungsrecht des Vertragspartners beschränkt sich auf folgende Rechte im Rahmen des normalen Gebrauchs:
- Vervielfältigungsrechte nach Maßgabe von Ziff. 4.,
 - Einfach-/Mehrfach-/ Unternehmensnutzungsrechte, Netzwerkeinsatz nach Maßgabe von Ziff. 5. je nach Vereinbarung,

- Notwendige Handlungen im Rahmen einer Fehlerberichtigung und ausnahmsweise ein Reverse-Engineering nach Maßgabe von Ziff. 6.
- Außerhalb dieser Befugnisse darf der Vertragspartner auf Grund des Urheberrechtsschutzes keinerlei Änderungen, Übersetzungen oder Vervielfältigungen des **Softwarematerials** vornehmen, auch nicht teilweise oder vorübergehend, gleich welcher Art und mit welchen Mitteln. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck des Programmcodes dar.
- 3.7 Weitere Leistungen in Zusammenhang mit dem **Softwarematerial**, wie z.B. Einweisung, Schulung sind Gegenstand gesonderter, rechtlich selbständiger Vereinbarungen.

4. Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

- 4.1 Der Vertragspartner darf die gelieferte **Standard-Software** vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation der Software vom Original-Datenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware, das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher sowie der Ablauf des Programms.
- 4.2 Darüber hinaus kann der Vertragspartner eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Er darf Sicherheitskopien und übliche Datensicherungen in angemessener Anzahl erstellen. Die Sicherheitskopien sind als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.
- 4.3 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Vertragspartner Sicherheitskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherheitskopien dürfen nur zu rein archivarisches Zwecken verwendet werden.
- 4.4 Der Vertragspartner darf das **Softwarematerial** Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist.
- 4.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff auf das **Softwarematerial** sowie die Zugangskennung durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Original-Datenträger, die Sicherheitskopien sowie die Zugangskennung sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Der Vertragspartner wird alle Personen, denen er Zugang zum **Softwarematerial** gewährt, insbesondere seine Mitarbeiter, nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes hinweisen und diese schriftlich auf die Einhaltung verpflichten.
- 4.6 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker sowie das Fotokopieren des ganzen User Manuals oder wesentlicher Teile davon zählen, darf der Vertragspartner nicht anfertigen. Ggf. benötigte zusätzliche User Manuals sind über uns zu beziehen.

5. Einfach-/Mehrfach-/Unternehmensnutzungen und Netzwerkeinsatz

- Die Vergütung ist abhängig von der Art der Nutzung, insbesondere der Art des eingesetzten Betriebssystems. Das Nutzungsrecht an dem überlassenen **Softwarematerial** wird je nach der speziell mit uns getroffenen Vereinbarung nur gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung als Einzelplatz-, Mehrplatz-, Unternehmens- oder Netzwerklizenz gewährt.
- Eine Installation der **Standard-Software** darf nur am vereinbarten Installationsort auf den dort vorhandenen Datenverarbeitungsanlagen erfolgen. Eine Nutzung der **Standard-Software** an einem anderen Standort als dem Installationsort ist zulässig, falls die **Standard-Software** vorübergehend am Installationsort nicht einsatzfähig ist. In jedem Fall darf eine Nutzung durch den Vertragspartner auch an dem Ausweichstandort nur im Rahmen des mit uns abgeschlossenen Vertrages erfolgen.
- 5.1 **Einzelplatzlizenz**
Der Vertragspartner darf die Software (am Installationsort) auf jeder ihm (dort) zur Verfügung stehenden Maschine (Zentraleinheit) einsetzen. Wechselt der Vertragspartner jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Dongle- Versionen.
- 5.2 **Mehrplatzlizenz**
Möchte der Vertragspartner die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine Mehrplatzlizenz oder eine entsprechende Anzahl von **Standard-Software-Produkten** erwerben. Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstationsrechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird.
- 5.3 **Unternehmenslizenz**
Der Vertragspartner darf die **Standard-Software** (am Installationsort) für sein gesamtes Unternehmen nutzen; er darf diese Nutzung auch Unternehmen, an denen er mehrheitlich beteiligt ist (verbundene Unternehmen) gestatten, sofern diese über keine eigenen geeigneten Datenverarbeitungseinheiten verfügen, auf denen die **Standard-Software** lauffähig ist. Bei Nutzungseinräumung an verbundene Unternehmen in vorbenanntem Sinne hat der Vertragspartner uns gegenüber dafür einzustehen, dass die Nutzung nur nach Maßgabe unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.
- 5.4 **Netzwerklizenz**
Möchte der Vertragspartner die Software innerhalb eines Netzwerks oder sonstiger Mehrstationsrechnersysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder eine besondere Netzwerkvergütung einrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechnersystem angeschlossenen Benutzer bestimmt.

Die im Einzelfall zu entrichtende Vergütung werden wir dem Vertragspartner umgehend mitteilen, sobald dieser uns den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Anzahl der angeschlossenen Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat. Der Einsatz in einem derartigen Netzwerk oder Mehrstationsrechnersystems ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkvergütung zulässig.

- 5.5 Der Vertragspartner darf das **Softwarematerial** nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die verbundener Unternehmen abzuwickeln. Gehört die Verarbeitung von Daten Dritter zur unternehmerischen Tätigkeit des Vertragspartners („Dienstleister“), ist ihm die Verarbeitung von eigenen und / oder von Daten Dritter mit dem ihm zur Nutzung überlassenen **Softwarematerial** gestattet.
- 5.6 Jede Nutzung über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung von **Standard-Software** auf mehr als der vereinbarten Anzahl von Maschinen oder Arbeitsplätzen, ist eine vertragswidrige Handlung. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, uns die Übernutzung unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann versuchen, eine Vereinbarung über die Erweiterung der Nutzungsrechte zu erzielen. Für den Zeitraum der Übernutzung, d.h., bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bzw. der Einstellung der Übernutzung ist der Vertragspartner verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung entsprechend unserer üblichen Vergütung zu bezahlen. Bei der Berechnung der Entschädigung wird eine vierjährige lineare Abschreibung zugrunde gelegt.
Teilt der Vertragspartner die Übernutzung nicht mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen Vergütung, die wir üblicherweise für die in Anspruch genommene Nutzung berechnen, fällig.
- 5.7 Für Software, für die wir nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzen und die keine Open Source Software ist (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziffer 5 die zwischen uns und unserem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen, soweit sie den Vertragspartner betreffen (wie z.B. End User License Agreement); auf diese weisen wir den Vertragspartner hin und machen sie ihm auf Verlangen zugänglich.
- 5.8 Für Open Source Software gelten vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziffer 5 die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. Der Lieferer wird dem Besteller den Quellcode nur insoweit herausgeben oder zur Verfügung stellen, als die Nutzungsbedingungen der Open Source Software dies verlangen. Der Lieferer wird den Besteller auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Open Source Software hinweisen sowie ihm die Nutzungsbedingungen zugänglich machen oder, soweit nach den Nutzungsbedingungen erforderlich, überlassen.

6. Dekompilierung und Programmänderungen

- 6.1 Gemäß § 69 d) Abs. 1 Urhebergesetz darf der Vertragspartner Fehler in der **Standard-Software** berichtigen und in diesem Zusammenhang notwendige Änderungen und Vervielfältigungen vornehmen, wenn
- die Eigenschaften der **Standard-Software** von der Beschreibung der Dokumentation abweichen oder die **Standard-Software** ihre objektiv vorgesehene Aufgabe nicht erfüllen kann und
 - zusätzlich der Ablauf der **Standard-Software** nicht nur unerheblich gestört ist.
- Wir sind vom Vorliegen eines solchen Fehlers zu benachrichtigen. Berichtigen wir den Fehler innerhalb angemessener Frist, so sind Fehlerberichtigungen durch den Vertragspartner unzulässig. Verbesserungen über eine Fehlerberichtigung hinaus darf der Vertragspartner nicht vornehmen. Änderungen die der Vertragspartner vornimmt, sind zu dokumentieren und uns mitzuteilen.
- 6.2 Der Vertragspartner kann von uns auf Anfrage die zur Erstellung eines interoperablen Programms notwendigen Schnittstelleninformationen erhalten. Wir sind nicht verpflichtet, diese Informationen zu geben. Soweit wir die Informationen an den Vertragspartner weitergeben, dürfen diese nur zur Erstellung eines interoperablen Programms verwendet werden. Lassen wir dem Vertragspartner die Schnittstelleninformationen nicht zukommen, darf dieser in den Grenzen von § 69 e) Urhebergesetz eine Dekompilierung vornehmen. Hierbei gewonnene Informationen, die nicht Schnittstellen betreffen, sind unverzüglich zu vernichten. Darüber hinaus darf der Vertragspartner ein Reverse-Engineering (Rückführung des Computerprogramms auf vorherige Entwicklungsstufen, z. B. den Quellcode, Rückwärtsanalyse, zurückentwickeln, dekompileieren, disassemblieren), gleich in welcher Form und mit welchen Mitteln, nicht vornehmen.
- 6.3 Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist nur zulässig, sofern durch diese Schutzmechanismen die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Vertragspartner die Beweislast. Ziff. 8.4 ist zu berücksichtigen.
- 6.4 Die entsprechenden Handlungen nach Ziff. 6.3 dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit uns stehen, wenn wir die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen wollen. Uns ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

7. Weiterveräußerung und Weitervermietung

- 7.1 Der Vertragspartner darf das **Softwarematerial** auf Dauer an Dritte veräußern, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der Vertragsbedingungen gemäß Ziff. 3 – 10, 18 – 19 auch ihm gegenüber einverstanden und schließt mit dem Vertragspartner entsprechende Vereinbarungen. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Vertragspartners zur Programmnutzung.
- 7.2 Der Vertragspartner ist bei Weitergabe des **Softwarematerials** an Dritte verpflichtet, der Informationspflicht gemäß Ziff. 8.1 nachzukommen.

- 7.3 Im Fall der Weitergabe an Dritte muss der Vertragspartner dem Erwerber sämtliche Programmkopien einschließlich ggf. vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien des **Softwarematerials** vollständig und irreversibel unbrauchbar machen.
- 7.4 Eine Übertragung von Softwareprogrammen durch Überspielen, gleich welcher Form, ist unzulässig.
- 7.5 Der Vertragspartner darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Vertragspartners.
- 7.6 Der Vertragspartner darf das **Softwarematerial** Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasing geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der Vertragsbedingungen gemäß Ziff. 3 – 9 auch ihm gegenüber einverstanden erklärt. Für die Zeit der Überlassung der Software an Dritte steht dem Vertragspartner kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu. Es gelten die vorstehenden Ziff. 7.2 – 7.5.

8. Informationspflichten

- 8.1 Der Vertragspartner hat uns jede Veränderung, die seine Nutzungsberechtigung (Einzel- / Mehrplatz- / Unternehmens- / Netzwerklizenz) oder die Vergütung betrifft, im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- 8.2 Der Vertragspartner hat uns schriftlich mitzuteilen, falls er die erworbene Software innerhalb eines Netzwerks einsetzen (oder einen Hardwarewechsel vornehmen) möchte.
- 8.3 Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, uns die Entfernung eines Kopierschutzes oder eines ähnlichen Schutzmechanismus aus dem Programmcode schriftlich anzuzeigen. Die Störung der Programmnutzung, die Voraussetzung für eine derartige erlaubte Programmänderung ist, muss der Vertragspartner möglichst genau umschreiben. Die Umschreibungspflicht umfasst eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung.
- 8.4 Der Vertragspartner hat uns eine ständige Änderung des Installationsorts schriftlich mitzuteilen. Entsprechendes gilt für eine vorübergehende Änderung von mehr als 2 Wochen.

9. Neuauflage des Softwarematerials

- 9.1 Mit der produktiven Nutzung einer dem Vertragspartner von uns vertragsgemäß (z.B. im Rahmen der Nachbesserung oder der Pflege) überlassenen Neuauflage des Lizenzmaterials erlöschen die Befugnisse des Vertragspartners gemäß Ziff. 7 in Bezug auf das ersetzte **Softwarematerial**.
- 9.2 Zwölf Monate nach Beginn der produktiven Nutzung der Neuauflage erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Vertragspartners in Bezug auf das **Softwarematerial**. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ersetzte Fassung des **Softwarematerials** und alle Kopien und Teilkopien vollständig zu löschen.

10. Verantwortung des Vertragspartners

Der Vertragspartner übernimmt grundsätzlich die Verantwortung für

- die Auswahl, Installation und den Gebrauch der **Standard-Software** sowie die damit erzielten Resultate,
- die Schaffung und Aufrechterhaltung der für die **Standard-Software** erforderlichen Arbeitsumgebung (Hardware, Programme und Testdaten),
- von ihm stammende Unterlagen, Informationen und Daten,
- die Maßnahmen zur Sicherung seiner Daten und Programme (Back-Ups).

PROCITEC Software-Produkte werden über einen USB-Dongle lizenziert. Sollte der USB-Dongle verloren, gestohlen oder unauffindbar verlegt werden, wird die PROCITEC GmbH keinen Ersatz bereitstellen. Die über den USB-Dongle lizenzierte Software muss zum vollen Preis erneut gekauft werden. Im Fall, dass ein USB-Dongle beschädigt oder zerbrochen ist, wird er von der PROCITEC GmbH ersetzt. Der beschädigte USB-Dongle muss dazu an die PROCITEC GmbH zurückgesendet werden. Eine Gebühr von 300,00 € wird für die Anfertigung und Übersendung des Austausch-Dongles in Rechnung gestellt.

Ist die PROCITEC Software über eine über eine MAC-Adresse an eine bestimmte Hardware gebunden lizenziert, stellt PROCITEC bei nachgewiesenem defekt dieser Hardware eine Ersatzlizenz zur Verfügung. Eine Gebühr in Höhe von 5 % der jeweiligen Lizenz bis zu einem Maximum von 1.000,00 € je Gerätelizenz wird für die Anfertigung und Übersendung in Rechnung gestellt.

PROCITEC Software enthält kryptographische Softwarebestandteile (nicht von Exportbeschränkungen des EU Rechts oder nationalem Deutschen Recht betroffen).

Bitte denken Sie daran, dass der Export/Import und/oder die Benutzung von starker kryptographischer Software, bzw. allein schon die Kommunikation über technische Details, in einigen Teilen der Welt als illegal eingestuft wird.

Wir raten Ihnen dringend, alle Gesetze und Vorschriften, welche für Sie in dieser Hinsicht anwendbar sind, zu prüfen. PROCITEC haftet in diesem Zusammenhang nicht für Rechtsverstöße. Es ist Ihre Verantwortung.

11. Lieferbedingungen, Installation, Lieferverzögerungen

- 11.1 Die Lieferung erfolgt dadurch, dass wir dem Vertragspartner die **Standard-Software** auf Datenträgern sowie User-Manuals überlassen (Versand) oder in einem Netz, gesichert mit Standardverschlüsselungsverfahren, abruffähig bereitstellen und dies dem Vertragspartner mitteilen. Werden Datenträger während des Transports oder nach Empfang beim Vertragspartner beschädigt oder versehentlich gelöscht, liefern wir Er-

- satz. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für Neuauflagen und Ergänzungen des **Softwarematerials**.
- 11.2 Die Installation der **Standard-Software** erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart, durch den Vertragspartner. Wir werden ihn bei der Installationsvorbereitung beratend unterstützen. Es obliegt dem Vertragspartner, unseren Hinweisen Folge zu leisten bzw. die Installationsbedingungen mit uns rechtzeitig und umfassend abzuklären.
- 11.3 Die Lieferung erfolgt spätestens drei Monate nach Vertragsschluss, falls nicht mit dem Vertragspartner eine gesonderte Absprache erfolgt ist.
- 11.4 Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Übergang der Gefahr ist bei Versand der Zeitpunkt maßgeblich, an dem die Lieferung unser Haus verlässt. Bei Electronic Delivery ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die **Standard-Software** im Netz abruffähig bereitgestellt ist und dies dem Vertragspartner mitgeteilt wird.
- 11.5 **Von uns nicht zu vertretende Lieferverzögerungen**
- 11.5.1 Lieferverzögerungen auf Grund folgender Lieferhindernisse sind von uns nicht zu vertreten, es sei denn, wir haben in Bezug auf die Frist- bzw. Termineinhaltung ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen. Entsprechendes gilt auch, wenn diese Hindernisse bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten:
Umstände höherer Gewalt sowie Lieferhindernisse,
- die nach Vertragsschluss eintreten oder uns unverschuldet erst nach Vertragsschluss bekannt werden und
 - bezüglich derer von uns der Nachweis geführt wird, dass sie auch durch die gebotene Sorgfalt von uns nicht vorausgesehen und verhütet werden konnten und uns insoweit auch kein Übernahme-, Vorsorge- und Abwendungsver schulden trifft.
 - Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind
- sowie berechnigte Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik und Aussperrungen) oder Betriebsstörungen.
- 11.5.2 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind bei Lieferverzögerungen im Sinne von Ziff. 11.5.1. ausgeschlossen.
- 11.5.3 Bei einem endgültigen Lieferhindernis im Sinne von Ziff. 11.5.1. ist jede Vertragspartei zur sofortigen Vertragsbeendigung durch Rücktritt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- 11.5.4 Bei einem vorübergehenden Lieferhindernis im Sinne von Ziff. 11.5.1. sind wir berechtigt, Lieferungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Weisen wir dem Vertragspartner eine unzumutbare Liefererschwerung nach, sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt. Ein Rücktrittsrecht steht dem Vertragspartner nur unter den Voraussetzungen von nachfolgend Ziff. 11.6 zu.
- 11.6 **Rücktrittsrecht des Vertragspartners**
Können wir den Nachweis führen, dass die Verzögerung von uns nicht zu vertreten ist, so steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht nur zu,
- wenn dieser im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Lieferung gebunden hat (Fixgeschäft) oder
 - er nachweist, dass auf Grund der Lieferverzögerung sein Leistungsinteresse weggefallen oder ihm die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist.
- Im Übrigen kommt § 323 Abs. 4 – 6 BGB zur Anwendung. Für die Rechtsfolgen des Rücktritts sind die gesetzlichen Regelungen maßgeblich (§§ 326 i.V.m. 346 ff. BGB); nicht geschuldete Leistungen des Vertragspartners können durch diesen zurückgefordert werden.

12. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechtsvorbehalt

- 12.1 Unsere Preise für das **Softwarematerial** verstehen sich vorbehaltlich besonderer Vereinbarung ausschließlich Porto / Versand.
Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.
Bei Lieferungen in das Ausland sind Einfuhrumsatzsteuer, Zollabgaben, länderspezifische Steuern und öffentliche Abgaben bei Einfuhr vom Lizenznehmer ebenso wie die Einfuhrmeldung zu übernehmen. Uns obliegt nur die zollbestimmungsgerechte Abwicklung.
- 12.2 Die Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Rechnungsstellung erfolgt sobald die Lieferung unser Unternehmen verlässt. Die Zahlung ist nur bewirkt, sobald und insoweit wir über den Betrag endgültig verfügen können.
- 12.3 Ist eine Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum geleistet, kommt der Vertragspartner ohne weitere Erklärungen unsererseits in Verzug. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 12.4 Die Aufrechnung kann durch den Vertragspartner nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 12.5 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20%

- übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem Lieferer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 12.6 Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Vertragspartners sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Rechtsvorbehalts durch uns nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir teilen dies dem Vertragspartner ausdrücklich mit.
- 12.7 Bei Geltendmachung des Rechtsvorbehalts durch uns erlischt das Recht des Vertragspartners zur Weiterverwendung des **Softwarematerials**. Auf unser Verlangen muss das **Softwarematerial** einschließlich sämtlicher Kopien nach unserer Wahl an uns auf Kosten des Vertragspartners übergeben oder aber von diesem gelöscht werden.
- 12.8 Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns bei Zugriffen Dritter auf das **Softwarematerial**, insbesondere im Rahmen der Zwangsvollstreckung, oder bei Abhandenkommen des **Softwarematerials** unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er wird hierbei alles Erforderliche unternehmen, um unsere Rechte bezüglich des **Softwarematerials** zu wahren, insbesondere Dritte über unsere Rechte unterrichten.

13. Untersuchungs- und Rügepflicht

Den Vertragspartner trifft eine Untersuchungs- und Rügepflicht gem. § 377 HGB. Der Vertragspartner wird das gelieferte **Softwarematerial** unverzüglich nach Lieferung untersuchen. Zu diesem Zweck wird er insbesondere die **Standard-Software** unverzüglich nach Erhalt installieren und auf ihre Funktionsfähigkeit untersuchen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen unter detaillierter Beschreibung unverzüglich ab Erhalt der Lieferung schriftlich gemeldet werden. Hierbei befolgt der Vertragspartner unsere Hinweise für Problemanalyse und Fehlerbestimmung.

14. Leistungsbeschreibung, Haftung für Sachmängel

- 14.1 Die Leistungsbeschreibungen des **Softwarematerials** (vgl. Ziff. 3.1 und 3.5) sind Gegenstand von Beschaffensvereinbarungen und nicht von Garantien oder Zusicherungen. Erklärungen unsererseits in Zusammenhang mit diesem Vertrag enthalten im Zweifel keine Garantien oder Zusicherungen im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen unsererseits in Bezug auf die Abgabe von Garantien und Zusicherungen maßgeblich.
- 14.2 Für Sachmängel des **Softwarematerials** haften wir nach den Regeln des Kaufrechts, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Ziff. 14.
Ein Sachmangel liegt vor, wenn das Softwarematerial bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Beschreibung der Funktionalität enthaltenen Leistungen nicht erbringt und sich dies auf die Eignung zur vertraglich vereinbarten Verwendung mehr als unwesentlich auswirkt.
- 14.3 Mängelansprüche des Vertragspartners bestehen nicht:
- 14.3.1 bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des **Softwarematerials**;
- 14.3.2 bei Mängeln, die durch Abweichung von den für die **Standard-Software** vorgesehenen und in der Anwendungsdokumentation angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.
- 14.4 Die Mängelrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach Ziff. 13. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 14.5 Dem Vertragspartner stehen keine Ansprüche aus Mängelhaftung zu, wenn er die **Standard-Software** unzulässigerweise verändert hat oder durch Dritte hat verändern lassen, bei Bedienungsversagen durch den Vertragspartner sowie im Falle des Einsatzes von Hardware-, Software- oder sonstigen Geräteausstattungen, die für die **Standard-Software** nicht geeignet sind, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass seine vorbenannten Handlungen unsere Mängelanalyse und -bearbeitungsaufwendungen nicht wesentlich erschweren und der Mangel der **Standard-Software** bei Übergabe anhaftete.
- 14.6 **Nacherfüllung**
- 14.6.1 Soweit ein wesentlicher Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung von neuem mangelfreiem **Softwarematerial** berechtigt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern.
Wir können die Nacherfüllung auch verweigern, solange der Vertragspartner seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.
- 14.6.2 Nach Zugang der Fehlermitteilung durch den Vertragspartner erfolgt durch uns ein zentraler Kundendienst über unsere Hotline oder durch Übersendung – auch über eine Telekommunikationsverbindung – von Informationen oder Überlassung von Unterlagen, wie Angaben zur Fehlerbeseitigung oder –umgehung, oder berichtigte Programmteile. Führt der zentrale Kundendienst nicht zum Erfolg, so werden wir dem Vertragspartner mitteilen, ob das beanstandete **Softwarematerial** an uns zurückzuschicken ist oder beim Vertragspartner von uns im Rahmen eines örtlichen Kundendienstes überprüft wird.
- 14.6.3 Der Vertragspartner gibt uns in angemessenem Umfang Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Mangelbeseitigung. Unseren Mitarbeitern und Beauftragten wird zur Erfüllung der Mängelhaftungsansprüche freier Zugang zu den Vertragsprodukten gewährt.
In dem hierfür erforderlichen Umfang wird der Vertragspartner die entsprechenden Räume, Geräte, Software, Unterlagen mit ggf. Fehlerbeispielen und Datenmaterial, auch Testdaten, Rechnerzeit sowie Mitarbeiter zur Information rechtzeitig und in geeignetem Umfang zur Verfügung stellen sowie auf unsere Anwei-

- sung hin vor der Mangelbeseitigung Programme (einschließlich seiner Anwendungsprogramme), Daten, Datenträger, Änderungen etc. entfernen.
- 14.6.4 Wir sind verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nur insoweit zu tragen, als sich diese nicht dadurch erhöhen, dass das **Softwarematerial** nach einem anderen Ort als zum Installationsort verbracht wurde.
- 14.6.5 Wir sind berechtigt, die Mangelbeseitigung auch durch Dritte ausführen zu lassen. Ersetztes **Softwarematerial** wird unser Eigentum.
- 14.6.6 Als Nacherfüllung hat der Vertragspartner – soweit zumutbar – auch eine neue Fassung des **Softwarematerials**, das den Mangel nicht mehr enthält, zu akzeptieren. Übernimmt der Vertragspartner wegen Unzumutbarkeit eine neue Fassung als Nacherfüllung nicht, bleiben anstelle der Nacherfüllung seine übrigen Rechte unberührt.
- 14.6.7 Wir sind berechtigt, einen Mangel zu umgehen, wenn der Mangel selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und dadurch die Laufzeit oder das Antwortzeitverhalten der **Standard-Software** nicht erheblich leidet.
- 14.6.8 Zur Nacherfüllung gehört ggf. auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die vom Mangel etwa betroffene Dokumentation.
- 14.6.9 Ergibt eine Überprüfung, dass ein Fehler nicht vorliegt oder wir diesen im Rahmen der Mangelhaftung nicht zu vertreten haben, können wir eine Aufwandserstattung nach den üblichen Stundensätzen zuzüglich notwendiger Auslagen verlangen.
- 14.7 Bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Nacherfüllung, schuldhafter oder unzumutbarer Verzögerung oder ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Nacherfüllung durch uns oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung für den Vertragspartner ist dieser nach seiner Wahl berechtigt, entweder den Preis entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt).
- 14.8 Soweit die Vertragsregelungen zu Voraussetzung und Folgen der Nacherfüllung, der Minderung und des Rücktritts keine oder keine abweichenden Regelungen enthalten, finden die gesetzlichen Vorschriften zu diesen Rechten Anwendung.
- 14.9 Die Ansprüche des Vertragspartners auf Schadens- und Aufwendungsersatz, die mit Mängeln im Zusammenhang stehen, richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs – insbesondere auch in Bezug auf Ansprüche wegen Mängeln und Pflichtverletzungen, sowie deliktische Ansprüche – nach den folgenden Regelungen Ziff. 14.9.1 bis einschließlich Ziff. 14.10.
- 14.9.1 Für Schäden haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen:
- bei Vorsatz;
 - bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten;
 - im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei grober Fahrlässigkeit unserer sonstigen Erfüllungsgehilfen;
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
 - bei Mängeln sowie sonstigen Umständen, die arglistig verschwiegen worden sind oder
 - bei Mängeln, deren Abwesenheit garantiert oder soweit eine Garantie für die Beschaffenheit oder eine sonstige Garantie abgegeben worden ist.
- 14.9.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen auch bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch unsere gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstige Erfüllungsgehilfen; die Haftung ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 14.9.3 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Eine Haftung für Verlust von Signalen ist ausgeschlossen.
- 14.9.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 14.9.5 Soweit nicht vorstehend Ziff. 14.9. etwas Abweichendes geregelt ist, sind weitere Ansprüche ausgeschlossen.
- 14.10 Die gesetzlichen Regelungen über die Beweislast bleiben durch die vorstehenden Regelungen Ziff. 14.9 unberührt.

15. Haftung für Rechtsmängel

- An der **Standard-Software** stehen uns / oder Dritten Urheberrechte bzw. urheberrechtliche Verwertungsrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Vertragspartner die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte (Nutzungsrechte) nicht wirksam eingeräumt werden konnten. Bei Rechtsmängeln haften wir entsprechend vorstehend Ziff. 14. vorbehaltlich nachfolgender Regelungen:
- 15.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich und umfassend von der Anspruchserhebung Dritter in Kenntnis zu setzen. Wir sind berechtigt, so weit als möglich die alleinige Kontrolle über die gerichtliche und außergerichtliche Verteidigung und damit verbundene Handlungen auszuüben. Der Vertragspartner wird uns die erforderliche Unterstützung, Informationen und Vollmacht zur Durchführung der vorgenannten Handlungen gewähren.
- 15.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung des **Softwarematerials** durch Rechte Dritter beeinträchtigt, so haben wir in einem für den Vertragspartner zumutbaren Umfang das Recht, die Nacherfüllung nach unserer Wahl dadurch vorzunehmen, dass wir
- entweder das Softwarematerial so abzuändern, dass es aus dem Schutzbereich herausfällt oder
 - die Befugnis zu erwirken, dass das Softwarematerial uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Vertragspartner vertragsgemäß genutzt werden kann oder

- dem Vertragspartner einen neuen Softwarestand im vertragsgemäßen Funktionsumfang mit einwandfreier Benutzungsmöglichkeit zu verschaffen oder
- das Softwarematerial gegen eine Software auszutauschen, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt.

Zumutbar für den Vertragspartner sind Funktionsänderungen mit akzeptablen Auswirkungen.

16. Gesamthaftung, Rücktritt des Vertragspartners

- 16.1 Die nachstehenden Regelungen gelten für Ansprüche des Vertragspartners außerhalb der Mängelhaftung. Uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche sollen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- 16.2 Für die Haftung auf Schadensersatz gelten die Regelungen vorstehend Ziffern 14.9 und 14.10 entsprechend. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung wegen Pflichtverletzungen sowie für deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 16.3 Die Begrenzung nach Ziff. 16.2 gilt auch, soweit der Vertragspartner Aufwendungen verlangt.
- 16.4 Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 16.5 Der Vertragspartner kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. In den Fällen von Ziff. 14.7. (fehlgeschlagene Nacherfüllung etc.) und bei Unmöglichkeit verbleibt es jedoch allein bei den gesetzlichen Voraussetzungen; für das Rücktrittsrecht des Vertragspartners bei Verzögerung unserer Lieferungen sind die Regelungen vorstehend Ziff. 11.5.3., 11.5.4. und 11.6 maßgeblich. Der Vertragspartner hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist auf unsere Aufforderung hin zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- 16.6 Im Falle des berechtigten Rücktritts des Vertragspartners sind wir berechtigt, für die durch den Vertragspartner gezogene Nutzung aus der Anwendung der **Standard-Software** in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der **Standard-Software** ermittelt, wobei bei einem Rücktritt wegen eines Mangels ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der **Standard-Software** aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.

17. Verjährung

- 17.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln des **Softwarematerials** – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt vorbehaltlich nachfolgend Ziff. 17.3 ein Jahr.
- 17.2 Die Verjährungsfrist nach Ziff. 17.1. gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns.
- 17.3 Die Verjährungsfrist nach Ziff. 17.1. gilt nicht in den Fällen von Ziff. 14.9.1., 14.9.2. und 14.9.4; insoweit sind die gesetzlichen Fristen maßgeblich.
- 17.4 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- 17.5 Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Vertragspartner kann in diesem Fall aber die Zahlung der Vergütung insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde.

18. Ende der Nutzungsberechtigung

Vorbehaltlich der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesondert geregelten Fälle (Ziff. 7., Ziff. 9.) ist der Vertragspartner bei Erlöschen seiner Nutzungsberechtigung auf unser Verlangen hin verpflichtet, das **Softwarematerial** und alle Kopien und Teilkopien nach unserer Wahl vollständig an uns herauszugeben und gespeicherte **Software** zu löschen oder das **Softwarematerial** einschließlich sämtlicher Kopien vollständig und irreversibel unbrauchbar zu machen, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Verlangen ist uns die Erledigung schriftlich zu versichern.

19. Geheimhaltungsklausel

Unterlagen aller Art, die PROCITEC dem Vertragspartner zur Verfügung stellt, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten, Know-How-Träger und dergleichen, sowie alle sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, unterliegen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Vertragsschluss der Geheimhaltungspflicht. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben entwickelt worden sind, dürfen vom Käufer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

20. Textform

Ist durch diese Softwarelizenzbedingungen vorgeschrieben, dass Erklärungen schriftlich zu erfolgen haben, so ist Textform gem. § 126b) BGB maßgeblich, d.h. die Erklärung kann per Post oder Fax übermittelt werden; ausreichend ist aber auch eine am Computer abgefasste und per E-mail zugeleitete Erklärung.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

- 21.1 Vorbehaltlich besonderer Vereinbarung ist Erfüllungsort ausschließlich unser Geschäftssitz.
- 21.2 Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis – auch für Wechsel- und Schecksachen – unser Geschäftssitz oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Vertragspartners. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Vertragspartnern mit Sitz im Ausland.
- 21.3 Für alle Rechte und Pflichten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis kommt ausschließlich und ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Regelungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung.
- 21.4 Sollte eine Bestimmung in diesen **Softwarelizenzbedingungen** oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen uns und dem Vertragspartner unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

II. Pflegebedingungen

Für die Softwarepflege gelten die Bedingungen für Softwareüberlassung gem. vorstehend I. entsprechend, soweit sich aus den folgenden Pflegebedingungen nichts Abweichendes ergibt.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Softwarepflege ist Gegenstand eines mit uns neben dem Softwareüberlassungsvertrag abzuschließenden getrennten Pflegevertrages.
- 1.2 Die Pflege bezieht sich auf das von uns überlassene **Softwarematerial**.

2. Pflegeleistungen

- 2.1 Unser Pflegedienst umfasst ausschließlich nachfolgende Pflegeleistungen:

2.1.1 Update- / Release-Service

Der Update- / Release-Service beinhaltet

- die Überlassung der jeweils vorhandenen, neuesten Programmversionen des **Softwarematerials**, das Gegenstand des Pflegevertrages ist;
- bei Änderung bzw. Erweiterung der beim Vertragspartner vorhandenen Hardware- bzw. Systemsoftwareumgebung die Überlassung der jeweils neuesten, an die neue Umgebung angepassten Programmversionen, sofern uns für die neue Umgebung geeignete Versionen zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des vorbenannten Update- / Release-Service wird das **Softwarematerial** regelmäßig dergestalt aktualisiert, dass wir

- Anpassungen des Softwarematerials in der jeweils gültigen Version an Änderungen in der Systemumgebung sowie an geänderte Daten vornehmen;
- das Softwarematerial (Standard-Version) in der jeweils gültigen Programmversion aufgrund im Rahmen der vorbeugenden Fehlerbeseitigung verbessern und weiterentwickeln.

Neue Versionen können vorhandene Funktionen ändern und / oder verbessern oder neue Funktionen beinhalten.

2.1.2 Hotline- oder email- Unterstützung

Wir erbringen nach unserer Wahl Unterstützung durch Hotline oder durch email. Die Hotline-Unterstützung beinhaltet die telefonische Beratung

- zu Bedienungs- oder Anwendungsfragen,
- Bei anwendungsbezogener Unterstützung, die über eine direkt beantwortbare Anfrage hinausgeht, können wir die uns entstehenden Aufwendungen dem Vertragspartner in Rechnung stellen, sofern die anwendungsbezogene Unterstützung über drei Arbeitsstunden hinausgeht;
- zur Störungsanalyse-, Umgehung und -vermeidung.

- 2.2 Nicht in der Pflege enthalten ist die individuelle Fehlerbeseitigung beim Vertragspartner. Diese erfolgt entweder

- im Rahmen unserer Mangelhaftung des entsprechenden Softwareüberlassungsvertrages oder, insoweit eine Verpflichtung unsererseits insoweit nicht besteht,
- im Rahmen gesonderter Vereinbarungen mit dem Vertragspartner unter Zugrundelegung unserer üblichen Vergütungssätze. Zum Abschluss derartiger Vereinbarungen sind wir grundsätzlich nicht verpflichtet.

- 2.3 Die Pflege ist auf den vereinbarten Installationsort beschränkt. Eine Änderung des Installationsorts ist uns schriftlich mitzuteilen. Eine Fortsetzung der Pflege am neuen Installationsort können wir aus wichtigem Grund verweigern. Zusätzliche Kosten, die durch Änderung des Installationsortes bei der Ausführung der Pflege entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

3. Rechtseinräumung

An der neuen Version des **Softwarematerials** räumen wir dem Vertragspartner das Recht zur Nutzung in dem Umfang ein, wie der Vertragspartner zur Nutzung des ursprünglichen **Softwarematerials** durch den Softwareüberlassungsvertrag und eventuelle Nutzungsrechtserweiterungen berechtigt wurde. Der Quellcode ist demgemäß nicht Vertragsgegenstand. Es gelten die Regelungen entsprechend I. Ziff. 3. – 9.

4. Lieferung, Anpassung der Softwareumgebung

- 4.1 Die Lieferung von neuen Softwareversionen erfolgt entsprechend vorstehend I. Ziff. 11.1 und 11.2.
- 4.2 Soweit dies für neue Versionen der **Standard-Software** erforderlich ist, sind die erforderlichen Anpassungen der Hard- und Softwareumgebung Sache des Vertragspartners.

5. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

Für unsere Haftung wegen Sach- oder Rechtsmängeln in Bezug auf neue Versionen gelten die Regelungen I. Ziff. 13. – 15. entsprechend, soweit sich nicht nachfolgend etwas abweichendes ergibt.

- 5.1 Voraussetzung für die Beseitigung von Sachmängeln ist, dass der Vertragspartner binnen angemessener Frist nach Überlassung die aktuelle Version der **Standard-Software** bei sich eingesetzt hat.
- 5.2 Ist die Beseitigung eines Sach- oder Rechtsmangels durch uns binnen angemessener Frist nicht erfolgreich, so ist der Vertragspartner berechtigt, uns eine letzte Nachfrist zu setzen mit der Androhung, nach erfolglosem Ablauf der Frist entweder die Pflegevergütung zu mindern oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gelten die Regelungen I. Ziff. 14.9 und 14.10.

5.3 Wir sind nicht zur Beseitigung von Sach- oder Rechtsmängeln verpflichtet, die nach Beendigung dieses Pflegevertrages gemeldet werden.

6. Vergütung

6.1 Die Pflegevergütung sowie der Berechnungszeitraum ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.

6.2 Wir sind berechtigt, die Pflegevergütung entsprechend unserer aktuellen Preisliste anzupassen. Wir teilen dem Vertragspartner eine Änderung der Vergütung mindestens zwei Monate vorher schriftlich mit. Bei einer Erhöhung der Pflegevergütung um mehr als 10 % ist der Vertragspartner berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Erhöhungsverlangens den Pflegevertrag zum Ende des aktuellen Berechnungszeitraums zu kündigen.

6.3 Im Übrigen gelten die Regelungen I. Ziff. 12. entsprechend.

7. Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen

7.1 Der Vertrag beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum.

7.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7.3 Die Frist für eine ordentliche Kündigung bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen den Parteien.

7.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger uns zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor

- wenn der Vertragspartner mit der Zahlung der Vergütung um mehr als einen Monat in Verzug ist,
- wenn der Vertragspartner in Vermögensverfall gerät, für den Vertragspartner ein Insolvenzverfahren beantragt oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder eine Löschung oder Liquidation des Vertragspartners im Handelsregister beantragt worden oder eingetragen worden ist,
- wenn der Vertragspartner wesentliche Vertragspflichten mehrfach oder grob verletzt,
- wenn der Vertragspartner gegen die vorstehenden Regelungen I. Ziff. 3.6, 4.5, 4.6 sowie 5. – 9. verstößt.

Rastatter Straße 41
D-75179 Pforzheim

Fon +49 (0) 7231 - 1 55 61 0
Fax +49 (0) 7231 - 1 55 61 11

Stand Januar 2019